Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufi nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finde sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu fin en. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Die Zeitung erscheint täglich Abends. — Zu beziehen durch alle Postämter des In- und Auslandes.

Bayreuther Zeitung.

Preis für den Jahrgang 6 fl., halbjährlich 3 fl., vierteljährlich 1 fl. 30 kr. Insertionsgebühr für den Raum einer Spalt-Zeile 4 kr.

Donnerstag | Nro. 247. | 6. September 1849.

Digitized by Google

Oeffentliche Sitzung des Königl. Kreis- und Stadtgerichts Bayreuth

Mittwoch den 27. August 1849.

(Fortsetzung.) Nachmittags.

Am Richtertische: Güßregen Rath, Vorsitzender. Die Assessoren Greiner und Herold als Beisitzer. Ritter funktionirender I. Staatsanwalt. Röckelein Protokollist, als Protokollführer.

I.

Vergehen der ausgezeichneten Eigenthumsbeschädigung, dessen die Gütlersehefrau Barbara Popp von Schwingen Königl. Landgerichts Kulmbach angeschuldigt ist.

Vertheidiger: Rechtspraktikant von Wenz.

Zwischen dem Trüpfhausbesitzer Johann Popp und dem Bauern Friedrich Ganzleben von Schwingen schwebte ein Rechtsstreit über den Schutz im jüngsten Besitze eines zwischen ihren beiderseitigen Grundstücken gelegenen Raines, welcher mit Vorbehalt des Eigenthumsstreites in der Art entschieden wurde, daß jeder der Streittheile diesen Rain zur Hälfte behüten dürfe und sich jeder anderen Eigenthumshandlung zu enthalten habe. In Folge dieses Erkenntnisses wurde die Grenze innerhalb deren Jeder das Hutrecht auf jenem Raine üben dürfe, durch Setzung von 9. Marksteinen vom Gerichte festgestellt.

Die Popp'schen Eheleute in dem Wahne, daß jene Entscheidung und Gränzregulirung auf falschen Zeugenaussagen beruhe, in der Meinung, daß ihnen der ganze Rain zugehöre, und daß ihnen großes Unrecht geschehe, in ihren gedrückten Vermögensverhältnissen aber ausser Stande, das sogenannte Petitorium durchzustreiten, glaubten sich bei der Lage der Sache nicht beruhigen zu können, und Barbara Popp um der rohen Ausbrüche ihres Mannes über das ihm geschehene Unrecht ein Ende zu machen, entschloß sich, die gesetzten Marksteine auszureißen und an die Stelle zu schaffen, wo sie ihrer Meinung noch hingehörten.

Sie führte diesen Entschluß auch — ohne Zuthun ihres Ehemannes oder eines dritten — bei 4 Steinen aus ließ jedoch die Gruben derselben unausgefüllt.

Ihr Vertheidiger suchte aus diesem Umstande, und weil das Gesetz im Art. 386 von Vernichtung oder Unkenntlichmachung der Grenzzeichen, von einer dadurch entstandenen Verwirrung der Grenzen ausdrücklich spreche, zu folgern, daß hier der Thatbestand des fraglichen Vergehens nicht gegeben sey, hob hervor, daß weder Eigennutz noch weniger Rachsucht das Motiv der That gewesen sey, berührte die drückenden häuslichen Verhältnisse und die Geistesbeschränktheit der Angeschuldigten als Milderungsgründe und trug auf Freisprechung eventuell auf Bestrafung der That als eines polizeilichen Excesses an.

Der Gerichtshof erkannte die Popp des Vergehens für schuldig und verurtheilte sie in Gefängnißstrafe auf die Dauer von 4½ Monaten einfach geschärft, fand sich jedoch durch das Mißverhältniß zwischen der Strafbarkeit im vorliegendem Falle und der ordentlichen Strafe zu einem Begnadigungsantrage von Amtswegen (nach Art. 96 Th. I. des Strafgesetzbuchs) veranlaßt.

II.

Vergehen der Körperverletzung, dessen der Tagarbeiter Johann Adam Deez zu Hof angeschuldigt ist.

Johann Adam Deez hatte am 16. August 1845 in der Wohnung des Taglöhners Hick dem Tagarbeiter Johann Heinrich Pösenecker einen Stoß versetzt, in Folge dessen dieser über eine Lade hin zu Boden fiel und sich so beschädigte, daß er 17 Tage lang arbeitsunfähig war.

Der Angeschuldigte, obwohl richtig geladen, war in der Sitzung nicht erschienen; es wurde daher die Sache im Ungehorsamsverfahren gegen ihn verhandelt und der Gerichtshof sprach das Schuldig und die Strafe des Gefängnisses auf die Dauer von sechs Wochen aus.

Deez der des andern Tages bei Gericht erschien verzichtete auf sein Einspruchsrecht gegen das Ungehorsamsverfahren und auf das Rechtsmittel gegen das ihm abschriftlich behändigte Erkenntniß.

Verantwortlicher Redakteur: Friedrich Feustel.

Die Tode.

Für Tugend, Menschenrecht und Menschenfreiheit sterben,
Ist höchst erhab'ner Muth, ist Welterlöser-Tod;
Denn nur die göttlichsten der Heldenmenschen färben
Dafür den Panzerrock mit ihrem Herzblut roth.

Am höchsten ragt an ihm die große Todesweihe
Für sein verwandtes Volk, sein Vaterland hinan.
Dreihundert Sparter zieh'n in dieser Heldenreihe
Durch's Thor der Ewigkeit den Uebrigen voran.

So groß ist auch der Tod für einen guten Fürsten,
Mit Zepter, Wag' und Schwert in tugendhafter Hand.
Wohl mag der Edeln Muth nach solchem Tode dürsten:
Denn es ist Tod zugleich für Volk und Vaterland.

Der Tod für Freund und Kind, und für die süße Holde,
Ist wenn nicht immer groß, doch rührend stets und schön,
Denn es ist Todesgang, den, nicht erkauft mit Golde,
Im Drange des Gefühls nur edle Menschen gehn.

Für blanke Majestät, und weiter nichts, verbluten,
Wer das für groß, für schön und rührend hält, der irrt.
Denn das ist Hundemuth, der eingepeischt mit Ruthen
Und eingefüttert mit des Hofmahls Brocken wird.

Sich für Tyrannen gar hinab zur Hölle balgen,
Das ist ein Tod, der nur der Hölle wohl gefällt.
Wo solch ein Held erliegt, da werde Rad und Galgen
Für Straßenräuber und für Mörder aufgestellt! (Bürger.)

Digitized by Google